

GEWINNSPIELRECHTLICHE KOPPLUNG IN DEUTSCHLAND AB SOFORT ERLAUBT! von Rechtsanwalt Dr. Martin Bahr

Jeder Marketinger kennt es, das gewinnspielrechtliche Kopplungsverbot. Es darf kein Gewinnspiel angeboten werden, das mit dem Warenabsatz des Spiel-Veranstalters verbunden ist. In concreto: Die Deutsche Telekom darf z.B. keine Karten zur nächsten Fussball-Weltmeisterschaft verlosen und eine Teilnahme davon abhängig machen, dass man eines ihrer Produkte erwirbt.

Durch dieses Verbot soll der Verbraucher vor irrationalen Entscheidungen geschützt werden. Nämlich, dass er einen 24-monatigen Handy-Vertrag abschließt, nur um in den Genuß von WM-Karten zu kommen. Die deutsche Rechtsprechung hat sich an diesem Verbot gut 50 Jahre ausführlich und in typisch deutscher Gründlichkeit abgearbeitet: Da gibt es zum einen die unmittelbare und mittelbare Kopplung, zum anderen die zeitlich vor- und nachgelagerte Kopplung. Und viele weitere Varianten.

Nun hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) im Januar 2010 ein Urteil gefällt, dass dem deutschen Gesetzgeber und der bisherigen deutschen Rechtsprechung wohl gar nicht gefallen wird. Mit dieser neuen Entscheidung beschäftigt sich der vorliegende Artikel.

Das deutsche Einzelhandelsunternehmen Plus ermunterte im Rahmen seiner Bonusaktion „Ihre Millionenchance“ Kunden dazu, bei Plus einzukaufen, um Punkte zu sammeln. Die Ansammlung von 20 Punkten ermöglichte es, kostenlos an bestimmten Lotto-Ziehungen teilzunehmen. Die Wettbewerbszentrale sah diese Praxis als unlauter an, denn der Abverkauf der Waren werde mit einem Gewinnspiel gekoppelt. In den unteren Gerichtsstanzungen verlor - wie erwartet - Plus. Der Rechtsstreit gelangte schließlich zum Bundesgerichtshof (BGH). Der entschied jedoch nicht selbst, sondern rief den EuGH an. Denn zwischenzeitlich hatte eine Europäische Richtlinie die einzelnen Wettbewerbsgesetze der EU-Länder verändert.

Im Januar 2010 sprachen die Richter des EuGH große Worte mit besonderer Gelassenheit aus: Das deutsche Kopplungsverbot verstoße gegen EU-Recht und sei daher unwirksam. Die Europäische Richtlinie für das Wettbewerbsrecht habe ganz konkrete Vorgaben gemacht, was zukünftig verboten und was erlaubt sei. Der nationale Gesetzgeber dürfe hier weder nach oben noch nach unten hin abweichen. Der Jurist spricht in einem solchen Fall von Vollharmonisierung.

Sinn und Zweck dieser Regelung ist es, dass in jedem EU-Land einheitliche Wettbewerbsregeln gelten sollen, um über kurz oder lang zu einer vereinheitlichten Rechtsordnung zu gelangen.

Was bedeutet diese EuGH-Entscheidung nun für die Praxis?

Noch ist nichts endgültig beschlossen, denn der EuGH hat nicht in der Sache selbst entschieden, sondern dem BGH lediglich Leitlinien gegeben wie er den Plus-Fall handhaben soll. Endgültige Rechtssicherheit wird es also erst geben, wenn der BGH ein Urteil fällt.

Eines ist aber bereits jetzt klar: Die jahrzehntelange, bislang restriktive deutsche Rechtsprechung zum gewinnspielrechtlichen Kopplungsverbot hat im Grundsatz mit dem EuGH-Urteil ihr Ende gefunden. Ein Verbot wird nur noch in bestimmten Ausnahmen aufrecht zu erhalten sein.

Zur Verdeutlichung zwei Beispiele:

Beispiel 1: Versicherer A veranstaltet ein Gewinnspiel. Als Hauptpreis gibt es eine lebenslange monatliche Rente in Höhe von 10.000,- EUR. Voraussetzung für die Teilnahme ist der Abschluss einer Lebensversicherung bei A mit einer Mindestversicherungssumme von 1 Million Euro.

Beispiel 2: Elektronikhaus E veranstaltet ein Gewinnspiel, bei dem es 2 Millionen Euro in bar zu gewinnen gibt. Teilnehmen kann nur der, der zuvor bei E einen hochwertigen CD-Player im Werte von 500,- EUR gekauft hat

Diese beiden Beispiele sollen - jedenfalls nach Meinung des EuGH - zukünftig erlaubt sein. Hier zeigt sich anschaulich das Spannungsfeld, in dem sich diese Rechtsprechungsänderung bewegt. Die weitere Entwicklung darf mit Spannung erwartet werden.